



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 11/2007

03.11.2007

13. Jahrgang

INHALT		Seite
52/2007	Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB für die Erschließungsanlagen „Im Heidkamp (Hauptzug)“, „Im Heidkamp (nördlicher Stichweg – Flurstücke 12, 198, 199 und 230-)“ und „Im Heidkamp (südlicher Stichweg – Flurstück 77 -)“	96
53/2007	Satzung vom 20.09.2007 über die Abweichung vom Ausbauprogramm der Stadt Rietberg nach § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rietberg	96
54/2007	Widmung der Erschließungsanlagen „Im Heidkamp (Hauptzug)“, „Im Heidkamp (nördlicher Stichweg – Flurstücke 12, 198, 199 und 230 -)“ und „Im Heidkamp „südlicher Stichweg – Flurstück 77 -)“ für den öffentlichen Verkehr	97
55/2007	Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB für die Erschließungsanlagen „Industriestraße (vom Hauptzug in westlicher Richtung abzweigende Stichstraße)“ und „Industriestraße (südliche Verbindungsstraße zwischen dem Hauptzug und der Delbrücker Straße)“	97
56/2007	Satzung vom 20.09.2007 über die Abweichung vom Ausbauprogramm der Stadt Rietberg nach § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rietberg	97
57/2007	Widmung der Erschließungsanlagen „Industriestraße (vom Hauptzug in westlicher Richtung abzweigende Stichstraße)“ und „Industriestraße (südliche Verbindungsstraße zwischen dem Hauptzug und der Delbrücker Straße)“ für den öffentlichen Verkehr	98
58/2007	Schulanmeldetermine der Rietberger Grundschulen für das Schuljahr 2008/2009	98
59/2007	Lohnsteuerkarten 2008	99
60/2007	23. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 08.11.2007, 18.00 Uhr <u>hier</u> : Einladung und Tagesordnung	99

52/2007

Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB für die Erschließungsanlagen „Im Heidkamp (Hauptzug)“, „Im Heidkamp (nördlicher Stichweg – Flurstücke 12, 198, 199 und 230-)“ und „Im Heidkamp (südlicher Stichweg – Flurstück 77 -)“

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 13.09.2007 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt Rietberg stellt fest, dass die Erschließungsanlagen
 - a) „Im Heidkamp (Hauptzug)“ im Stadtteil Westerwiehe,
 - b) „Im Heidkamp (nördlicher Stichweg – Flurstücke 12, 198, 199 und 230-)“ im Stadtteil Westerwiehe und
 - c) „Im Heidkamp (südlicher Stichweg – Flurstück 77 -)“ im Stadtteil Westerwiehe
 endgültig fertig gestellt sind.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke werden in Kürze zur Zahlung von Erschließungsbeiträgen herangezogen.

Rietberg, den 20.09.2007

KUPER
Bürgermeister

53/2007

Satzung vom 20.09.2007 über die Abweichung vom Ausbauprogramm der Stadt Rietberg nach § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Rietberg

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rietberg vom 16.11.1987 in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 13.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlagen

- a) „Im Heidkamp“ (Hauptzug)“,
- b) „Im Heidkamp (nördlicher Stichweg, Flurstücke 12, 198, 199 und 230)“ und
- c) „Im Heidkamp (südlicher Stichweg, Flurstück 77) im Stadtteil Westerwiehe

sind abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Rietberg endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und als Merkmale der endgültigen Herstellung ihre Verkehrsflächen ausreichend befestigt, ihre Beleuchtungsanlagen betriebsfertig angebracht und die der Entwässerung dienenden Abläufe mit Anschluss an die Kanalisation vorhanden sind.

Als ausreichende Befestigung der Verkehrsfläche ist dabei anzusehen:

- a) bei Fahrbahnen, Parkflächen als einem unselbständigen Bestandteil einer Erschließungsanlage sowie bei Mischflächen für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr ein Unterbau mit einer Abschlussdecke, die aus Asphalt, Teer, beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
- b) bei Geh- und Radwegen bzw. kombinierten Geh- und Radwegen eine feste Decke, die aus Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
- c) bei Grünanlagen (Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 3 der Satzung) eine gärtnerische Gestaltung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW Seite 516 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg den 20.09.2007

KUPER
Bürgermeister

54/2007

Widmung der Erschließungsanlagen „Im Heidkamp (Hauptzug)“, „Im Heidkamp (nördlicher Stichweg – Flurstücke 12, 198, 199 und 230 -)“ und „Im Heidkamp „südlicher Stichweg – Flurstück 77 -)“ für den öffentlichen Verkehr

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rietberg vom 13.09.2007 werden die Erschließungsanlagen

- a) „Im Heidkamp (Hauptzug)“ im Stadtteil Westerwiehe,
- b) „Im Heidkamp (nördlicher Stichweg – Flurstücke 12, 198, 199 und 230-)“ im Stadtteil Westerwiehe und
- c) „Im Heidkamp (südlicher Stichweg – Flurstück 77 -)“ im Stadtteil Westerwiehe

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.11.1995 (GV NW Seite 1028) als Gemeindestraßen, die überwiegend der Erschließung der anliegenden Grundstücke dienen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW), ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die vorstehende Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rietberg, Rügenstraße 1, 33397 Rietberg, einzulegen.

Rietberg, den 20.09.2007

KUPER
Bürgermeister

55/2007

Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB für die Erschließungsanlagen „Industriestraße (vom Hauptzug in westlicher Richtung abzweigende Stichstraße)“ und „Industriestraße (südliche Verbindungsstraße zwischen dem Hauptzug und der Delbrücker Straße)“

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 13.09.2007 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt Rietberg stellt fest, dass die Erschließungsanlagen

- a) „Industriestraße (vom Hauptzug in westlicher Richtung abzweigende Stichstraße)“ im Stadtteil Rietberg und
- b) „Industriestraße (südliche Verbindungsstraße zwischen dem Hauptzug und der Delbrücker Straße)“ im Stadtteil Rietberg

endgültig fertig gestellt sind.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke werden in Kürze zur Zahlung von Erschließungsbeiträgen herangezogen.

Rietberg, den 20.09.2007

KUPER
Bürgermeister

56/2007

Satzung vom 20.09.2007 über die Abweichung vom Ausbauprogramm der Stadt Rietberg nach § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rietberg

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rietberg vom 16.11.1987 in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 13.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlagen

- a) „Industriestraße“ (vom Hauptzug in westlicher Richtung abzweigende Stichstraße)“ und
- b) „Industriestraße (südliche Verbindungsstraße zwischen dem Hauptzug und der Delbrücker Straße)“ im Stadtteil Rietberg

sind abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rietberg endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und als Merkmale der endgültigen Herstellung ihre Verkehrsflächen ausreichend befestigt, ihre Beleuchtungsanlagen betriebsfertig angebracht und die der Entwässerung dienenden Abläufe mit Anschluss an die Kanalisation vorhanden sind.

Als ausreichende Befestigung der Verkehrsfläche ist dabei anzusehen:

- a) bei Fahrbahnen, Parkflächen als einem unselbständigen Bestandteil einer Erschließungsanlage sowie bei Mischflächen für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr ein Unterbau mit einer Abschlussdecke, die aus Asphalt, Teer, beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
- b) bei Geh- und Radwegen bzw. kombinierten Geh- und Radwegen eine feste Decke, die aus Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
- c) bei Grünanlagen (Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 3 der Satzung) eine gärtnerische Gestaltung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW Seite 516 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg den 20.09.2007

KUPER
Bürgermeister

57/2007

Widmung der Erschließungsanlagen „Industriestraße (vom Hauptzug in westlicher Richtung abzweigende Stichstraße)“ und „Industriestraße (südliche Verbindungsstraße zwischen dem Hauptzug und der Delbrücker Straße)“ für den öffentlichen Verkehr

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rietberg vom 13.09.2007 werden die Erschließungsanlagen

- a) **„Industriestraße (vom Hauptzug in westlicher Richtung abzweigende Stichstraße)“** im Stadtteil Rietberg und
- b) **„Industriestraße (südliche Verbindungsstraße zwischen dem Hauptzug und der Delbrücker Straße)“** im Stadtteil Rietberg

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.11.1995 (GV NW Seite 1028) als Gemeindestraßen, die überwiegend der Erschließung der anliegenden Grundstücke dienen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW), ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die vorstehende Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rietberg, Rügenstraße 1, 33397 Rietberg, einzulegen.

Rietberg, den 20.09.2007

KUPER
Bürgermeister

58/2007

Schulanmeldetermine der Rietberger Grundschulen für das Schuljahr 2008/2009

Die Stadt Rietberg macht auf die Schulanmeldetermine zu den Grundschulen aufmerksam. Die Anmeldungen werden in den Sekretariaten der Schulen entgegengenommen. Zur Anmeldung sind die Anmeldekarte, das Familienbuch oder die Geburtsurkunde und der Lernanfänger mitzubringen.

Anmeldetermine sind Montag, 5.11.2007 bis Mittwoch, 7.11.2007 jeweils in der Zeit von 14.00 – 18.00 Uhr.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die bis zum 31. Juli 2008 6 Jahre alt sind. Das sind die Kinder, die in der Zeit vom 01.08.2001 – 31.07.2002 geboren wurden. Da ab dem neuen Schuljahr die bindenden Schulbezirke wegfallen, können die Eltern frei wählen, an welcher Grundschule in Rietberg sie ihr Kind anmelden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht allerdings nur in der nächstgelegenen Schule im Rahmen der verfügbaren Plätze. Auch ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtskosten durch den Schulträger entsteht nur, wenn das Kind die nächstgelegene Schule besucht und der kürzeste Schulweg mehr als 2 km beträgt. Die Eltern aller in dem angegebenen Zeitraum geborenen Kinder sind nach den schulgesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Schulanmeldungen zu den genannten Terminen vorzunehmen.

**59/2007
Lohnsteuerkarten 2008**

Die von der Stadt Rietberg für das Jahr 2008 ausgestellten Lohnsteuerkarten sind zugestellt worden. Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, bzw. deren Eintragungen auf der Steuerkarte geändert werden sollen, können sich bei der Stadtverwaltung, Rügenstraße 1, Bürgerbüro (Telefon: 05244/986-206) melden.

Für Änderungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes fallen, wie z.B. die eventuelle Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren oder die Eintragung von Freibeträgen für Körperbehinderte, werden Anträge bereitgehalten.

Rentner, die eine Betriebsrente erhalten, werden gebeten, ihre Lohnsteuerkarte bei ihrem früheren Arbeitgeber abzugeben.

Geben Sie bitte nicht benötigte Lohnsteuerkarten – auch aus Vorjahren – an die Stadt Rietberg zurück. Sie sind ein wichtiger Faktor zur Ermittlung des Verteilerschlüssels, nach dem jede Gemeinde den ihr zustehenden Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer erhält.

Jede fehlende Lohnsteuerkarte mindert die Steuereinnahmen der betreffenden Wohnsitzgemeinde und wirkt sich damit zum Nachteil aller Einwohner aus.

**60/2007
23. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am
08.11.2007, 18.00 Uhr
hier: Einladung und Tagesordnung**

Am Donnerstag, dem 08.11.2007 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg
4. Finanzangelegenheiten
- 4.1 Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007
- 4.2 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2008 mit Anlagen sowie des Investitionsprogramms für die Jahre 2008 bis 2011
- 4.3 Genehmigung und Kenntnisnahme von Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO

5. Bebauungsplan Nr. 203 "Südstraße" - 6. vereinfachte Änderung - im Stadtteil Neuenkirchen
Beratung und Entscheidung über die Stellungnahmen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie betroffener Bürger bzw. Grundstückseigentümer Satzungsbeschluss
6. Stellungnahme zum 3. Nahverkehrsplan des Kreises Gütersloh
7. Antrag der SPD-Fraktion auf Auflösung des Umweltausschusses

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Mitteilungen zum Projekt "Landesgartenschau"
3. Stundung, Niederschlagung und Erlass von städtischen Forderungen Vergaben
- 4.1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung Deckenüberzüge auf Wirtschaftswegen im Stadtgebiet Rietberg 2007
5. Grundstücksangelegenheiten

KUPER
Bürgermeister